



Erläuterungen zur Änderung der Planungs- und Bauverordnung vom 1. Juli 2026

16. Juni 2026

1 Einleitung

Gegenstand der Revision vom 1. Juli 2026 ist die Änderung von § 55 Absatz 2m PBV. Die Änderung dient dem Vollzug des Stabilisierungsziels, welches im Rahmen der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes ([RPG 2](#)) eingeführt wurde.

2 Erläuterungen zur Änderung

§ 55

Absatz 2m

Der Stichtag für die Berechnung des Stabilisierungsziels ist der 29. September 2023. Seither erfasst die Dienststelle Raum und Wirtschaft die Flächen aufwändig und sehr rudimentär in einer Exceltabelle. Für die Führung der Veränderungsbilanz nach Art. 25c der Raumplanungsverordnung des Bundes ist deshalb neu mit dem Baugesuch ein Plan und die Flächenbilanz der zonenkonformen und zonenfremden Bodenbefestigung und -versiegelung einzureichen.

Mit dem Bauvorhaben ist bereits heute ein Umgebungsplan einzureichen (§ 55 Abs. 2c PBV). Es ist ein geringer Aufwand für Architektinnen und Architekten, mit ihren Zeichnungsprogrammen diese Flächen zu erfassen und auszuweisen. Die Einreichung eines Plans und die Flächenbilanz der zonenkonformen und zonenfremden Bodenbefestigung und -versiegelung ist zentral für einen effizienten kantonalen Vollzug des Stabilisierungsziels.

Inkrafttreten: 1. Juli 2026